

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG (ÜWS) für den Verkauf von Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie Dienstleistungen (AGB)

Stand April 2018

## § 1 Geltung der AGB, Vertragsschluss

1) Für die Verträge der ÜWS über den Verkauf sowie die beauftragte Dienstleistung gemäß Bestellformular sowie deren Erfüllung gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen, die eine beauftragte Dienstleistung betreffen, gelten nur, soweit sie vom Käufer beauftragt worden sind.

(2) Die Leistung Installation und Inbetriebnahme bietet die ÜWS ausschließlich dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Anwesens an. Käufer, die nicht Eigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung und Änderung der Stromverteilung unter Anerkennung der für den Käufer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(3) Der Käufer hat die Wahl, ob er entweder eine oder mehrere Ladestationen von der ÜWS erwirbt und die Installation durch einen Dritten durchführen lässt oder sowohl die Ladestation als auch die Installationsleistung von der ÜWS erwirbt.

(4) Bei Interesse des Käufers, die Installation der Anlage durch die ÜWS durchführen zu lassen, wird die ÜWS die Gegebenheiten vor Ort im Hinblick auf die Realisierbarkeit überprüfen und dem Käufer ein schriftliches Angebot unterbreiten, das 14 Tage Gültigkeit besitzt. Dieses ist Grundlage der Bestellung.

(5) Der Käufer hat die Möglichkeit, die Ladestation über die Webseite Online zu erwerben. Der Vertragsschluss kommt mit Zugang der Angebotsannahme des Käufers bei der ÜWS (Bestellung bzw. Bestellung mit Installation/Lastgangmanagement) in Textform zustande. Die ÜWS wird dem Käufer den Eingang der Bestellung auch in Textform (z.B. per Brief, Telefax, E-Mail oder SMS) bestätigen.

## § 2 Leistungsmodalitäten Kauf

(1) Die Komponenten der bestellten Ladestation werden zum vom Käufer angegebenen Anwesen geliefert.

(2) Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bereits angefallene Kosten sind vom Käufer zu tragen.

(3) Für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung gilt grundsätzlich nur unsere Liefer-/Leistungsbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Lieferung/Leistung dar.

(4) Die angebotenen Ladestationen entsprechen den aktuell gültigen Mindestanforderungen an die technische Sicherheit und Interoperabilität gem. Ladesäulenverordnung (Stand 14.06.2017).

## § 3 Leistungsmodalitäten Installation der Ladestation

(1) Die ÜWS wird – wie im Angebot beschrieben – die Installation der Ladestation fachgerecht ausführen. Dies schließt den Anschluss an eine bestehende Stromverteilung ein sowie die Inbetriebnahme der Anlage.

(2) Der Käufer stellt für die Ladestation sowie die dazugehörigen Einrichtungen einen geeigneten Platz zur Verfügung, der insbesondere eine räumliche Nähe zu einem ausreichend dimensionierten Anschlusspunkt (an die Stromverteilung des Gebäudes) aufweist. Der vorgesehene Ort der Montagefläche muss tatsächlich zugänglich sein und die Montage muss gefahrlos stattfinden können.

## § 4 Leistungsmodalitäten Lastgangmessung

(1) Im Falle der Beauftragung einer Lastgangmessung muss der Käufer Zugang zu den Messeinrichtungen gewähren. Darüber hinaus ist dem Käufer bewusst, dass eine Messung von mindestens sieben Tagen lediglich eine Momentaufnahme abbildet und daher nur bedingt eine übertragbare Verbindlichkeit auf ein ganzes Bezugsjahr vorliegt.

(2) Die zur Lastgangmessung angebrachten Messgeräte verbleiben im Eigentum der ÜWS und dürfen während der Messperiode nicht eigenständig verändert, abgenommen oder beschädigt werden.

## § 5 Die ÜWS schuldet nicht:

(1) Die Klärung rechtlicher und steuerlicher Fragen. Soweit öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, ist der Käufer dafür verantwortlich, diese rechtzeitig einzuholen.

(2) Die Klärung etwaiger Ansprüche des Käufers auf öffentliche Finanzierungshilfen.

(3) Eine bauseitige statische Überprüfung des Gebäudes sowie eine Integration der Ladestation in eine ggf. bestehende Blitzschutz- und Überspannungsschutztechnik.

(4) Die Bereitstellung eines Funkrundsteuerempfängers sowie anderer oder zusätzlicher Messeinrichtungen für den Ladestrom sowie ggf. weitere durch neue gesetzliche Vorgaben erforderlich werdende Komponenten oder Maßnahmen (z. B. intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes) und ggf. dafür anfallende einmalige oder laufende Kosten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes mit dem Käufer vereinbart wurde.

(5) Die Herstellung eines neuen bzw. die Veränderung und Aufrechterhaltung eines bestehenden Netzanschlusses zum Strombezug sowie ggf. dafür anfallende Kosten.

(6) Eine Überprüfung der elektrischen Anlage des Käufers auf Eignung für die Ladestation bzw. die Herstellung der Eignung der vorhandenen elektrischen Kundenanlage im Falle des ausschließlichen Verkaufs der Ladestation.

(7) Die vom Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber zu erbringenden Maßnahmen zum Anschluss der Ladestation bzw. dafür entstehenden Kosten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(8) Die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich des punktuellen Aufladens sowie der Anzeige- und Nachweispflichten gem. Ladesäulenverordnung soweit der Käufer seine private Ladestation öffentlich zugänglich im Sinne der Ladesäulenverordnung zur Verfügung stellt.

(9) Die Prüfung der Kompatibilität der angebotenen Ladestationen mit der Ladetechnik der Elektrofahrzeuge, die mit Hilfe der geplanten Ladestation geladen werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Interoperabilität der Typ 2-Ladesteckdose bzw. des angeschlagenen Typ 2-Ladekabels mit der fahrzeugseitigen Ladesteckdose bzw. Fahrzeugkupplung.

## § 6 Liefer- bzw. Leistungszeit

(1) Der Beginn und die Einhaltung der von der ÜWS angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeit sind unverbindlich und setzen die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die ÜWS wird bemüht sein, die angegebenen Leistungs- und Lieferzeiten einzuhalten.

(2) Die ÜWS ist zu zumutbaren Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

(3) In Fällen höherer Gewalt ist die ÜWS von der Liefer-/Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Liefer-/Leistungsverhinderung anhält.

## § 7 Zahlungsmodalitäten

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den gesamten vereinbarten Preis nach Lieferung und Leistungserbringung zu bezahlen. Die ÜWS stellt dem Käufer hierüber eine Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die ÜWS ist abweichend von Abs. 1 berechtigt, Lieferung und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, soweit Umstände bekannt werden, aus denen auf eine verminderte Kreditwürdigkeit des Käufers geschlossen werden kann.

(3) Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ÜWS anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 8 Rücktritt vom Vertrag und Ersatzlieferung bei unzureichender Selbstbelieferung**

(1) Die ÜWS ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Lieferanten trotz rechtzeitigem Abschluss eines Deckungsgeschäfts den Liefergegenstand nicht erhält. Die ÜWS wird den Käufer über die unzureichende Selbstbelieferung unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die ausbleibende oder fehlerhafte Selbstbelieferung von der ÜWS oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu verantworten ist.

(2) Die ÜWS ist im Falle der Ziffer 1 alternativ zum Rücktritt berechtigt, dem Käufer andere mindestens gleichwertige oder bessere Waren als vereinbart zu liefern und zu installieren.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt; Gefahr- und Lastenübergang**

(1) Die Ladestation bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche der ÜWS aus diesem Vertrag Eigentum der ÜWS. Sollte sich der Käufer in Verzug befinden, ist die ÜWS nach vorheriger Androhung und vorbehaltlich sonstiger Rechte befugt, die Ladestation zu demontieren und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist – abzüglich der Kosten für Demontage und Verwertung – auf die Verbindlichkeit des Käufers anzurechnen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ladestation bzw. deren einzelner Komponenten geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

## **§ 10 Sach- und Rechtsmängelhaftung**

(1) Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung (Gewährleistung).

(2) Ein Mangel der Ladestationen liegt nicht vor bei Fehlern, die vom Käufer oder einem Dritten, z. B. durch falsche Bedienung, Kopplung eines nicht geeigneten Ladekabels oder Hinzukommen weiterer Elemente, zu vertreten sind.

(3) Eine über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehende Garantie übernimmt die ÜWS nicht.

(4) Die ÜWS haftet nicht für Herstellergarantien, die über die gesetzliche Gewährleistungspflicht der ÜWS hinausgehen. Soweit erforderlich, wird die ÜWS ihre Ansprüche gegen den Hersteller an den Käufer abtreten.

(5) Offensichtliche Mängel muss der Käufer unverzüglich nach Übergabe bzw. Installation der Ladestation der ÜWS schriftlich anzeigen.

## **§ 11 Mängelbeseitigung**

(1) Während der Gewährleistungszeit wird der Käufer die ÜWS über von ihm festgestellte Mängel oder Schäden an der Ladestation unverzüglich benachrichtigen. Die ÜWS wird die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden fachgerecht durchführen und die Kosten dafür übernehmen, soweit es sich um Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung handelt. Andernfalls werden die Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

(2) Im Rahmen der Herstellergarantie für die Ladestation ist der Käufer verpflichtet auch die weiteren Vorgaben des Herstellers aus dessen Garantiebedingungen, die den Angebotsunterlagen beiliegen, zwingend einzuhalten.

(3) Bei vom Käufer verschuldeten Verstößen können die Verpflichtungen von der ÜWS oder dem Hersteller zur Gewährleistung bzw. aus Herstellergarantien u. U. ganz entfallen.

(4) Der Käufer gewährt der ÜWS bzw. deren Beauftragten den für Installations-, Mängel- oder Schadensbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Zugang. Termine werden zwischen dem Käufer und der ÜWS abgestimmt. Im Fall von dringend erforderlichen Maßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese schnellstmöglich und ggfs. auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen können.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände sachgerecht zu lagern und zu behandeln. Im Beschädigungsfall nach und unabhängig vom Transport sowie mit Bruch des Siegels ist die Haftung der ÜWS ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt, wenn

a) Das Siegel gebrochen / das Innengehäuse/die innere Abdeckung zu den elektrischen Bauteilen geöffnet ist.

b) Spuren mit Hinweis auf unsachgemäße Fremdeinwirkung (Kratzer, ...) vorliegen, die nicht durch den Verkäufer und den Transport entstanden sind.

c) Bei einer fehlerhaften Installation, die nicht durch die ÜWS oder eine dritte autorisierte Person durchgeführt wurde, auf die ein Mangel oder Schaden zurückzuführen ist (insbesondere auf die Nichtbeachtung der gültigen Installationsvorschriften).

(6) Der Käufer ist nicht zum eigenmächtigen Nachbessern der mangelhaften Sache berechtigt. Nur nach Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Nacherfüllung durch die ÜWS ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung der ÜWS nachzubessern und dafür Ersatz der erforderlichen Kosten zu verlangen.

## **§ 12 Abgrenzung vom Vertriebspartner**

(1) Für den Vertrieb der Ladestationen für Privat- und Gewerbekunden kooperiert die ÜWS mit Vertriebspartnern, wie beispielsweise Autohäusern. Bei Interesse eines potentiellen Käufers haben die Angestellten des Vertriebspartners die Möglichkeit, auf die Produkte der ÜWS zu verweisen.

(2) Hierbei besteht keine Verbindlichkeit der Aussagen des Vertriebspartners und seinen Angestellten für die Produkte und Leistungserbringung der ÜWS.

(3) Für falsche Aussagen und Informationen des Vertriebspartners übernimmt die ÜWS keine Haftung. Es gelten die von der ÜWS selbst veröffentlichten Informationen.

## **§ 13 Bonus- und Förderprogramme**

(1) Für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Bonus- und Förderprogramme der ÜWS sind die Bedingungen des Antrags auf Zuschuss, der den Angebotsunterlagen beiliegt, zu berücksichtigen.

## **§ 14 Erfüllung durch Dritte**

(1) Die ÜWS ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeignete Dritte einzusetzen.

## **§ 15 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren**

(1) Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## **§ 16 Datenschutz**

(1) Die ÜWS hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.

(2) Die Daten werden im Kundenportal (falls vorhanden) ausschließlich über eine gesicherte Verbindung übertragen. Für den persönlichen Bereich registriert sich der Kunde mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort. Hierzu versendet die ÜWS einen Aktivierungsschlüssel per E-Mail. Die Kunden werden angehalten, das gewählte Passwort in regelmäßigen Abständen zu wechseln und nicht auf dem PC zu speichern.

(3) Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

## **§ 17 Sonstiges**

(1) Mit der Bestellung erklärt sich der Käufer mit den vorstehenden Bedingungen in vollem Umfang einverstanden. Entgegenstehende eigene Bedingungen des Käufers sind ungültig, auch wenn ihnen von der ÜWS nicht widersprochen wird. Andere mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der ÜWS schriftlich bestätigt sind.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## § 18 Widerrufsbelehrung

Käufer, die Verbraucher sind, steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können. (§13 BGB)

### 1. Widerrufsbelehrung für Kauf der Ladestationen

(1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim, Telefon: 07934 103-0, Telefax: 07934 103-93105, info@uews.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B.

ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

(2) Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite [www.uews.de](http://www.uews.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

(3) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

(4) Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

(5) Sie haben die Ware unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

(6) Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

(7) Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Ware nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigem Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Käufer, die Verbraucher sind, steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können. (§13 BGB)

### 2. Widerrufsbelehrung für die Installation bzw. Lastgangmessung

(1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim, Telefon: 07934 103-0, Telefax: 07934 103-93105, info@uews.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder

E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

(2) Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite [www.uews.de](http://www.uews.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs

(3) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

(4) Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung